

nei privi di patria incorporati a rifiutare il pagamento del fuocatico al Comune cui appartengono.

3. Il ricorrente non può invocare neppure l'art. 46 della Costituzione federale, poichè questo articolo si limita a dire che la legislazione federale statuirà le disposizioni necessarie per impedire la doppia imposta, e non potrebbe quindi, a enore dell'art. 2 delle disposizioni transitorie, entrare in vigore se non colla emanazione della legge federale in discorso. I Cantoni sono dunque sovrani in materia d'imposte fin dove la loro sovranità non è limitata dalla pratica sin qui seguita dalle autorità federali, le quali fino al presente non si sono mai ingerite in affari d'imposte cantonali, tranne in casi di conflitto tra la sovranità di due o più Cantoni, vale a dire allorquando le leggi sulle imposte di due o più Cantoni si trovavano in siffatto conflitto da colpire simultaneamente lo stesso ente con la medesima imposta, non già trattandosi semplicemente dell'imposta sulla stessa cosa, procedente da differenti Comuni del medesimo Cantone.

Il Tribunale federale ha deciso :

Il ricorso è infondato e viene respinto.

IV. Niederlassung und Aufenthalt. — Etablissement et séjour.

Stellung der Niedergelassenen zur Heimathsgemeinde — Position des citoyens établis vis-à-vis de leur commune d'origine.

16. Urtheil vom 10. September 1875 in Sachen Selina Maag.

A. Selina Maag von Dägerlen, Kts. Zürich, hatte sich im Jahre 1870 mit Jakob Stucki von Oberweil, Dägerlen, wohnhaft gewesen in Hüttweilen, Kanton Thurgau, verheiratet und es ist aus dieser Ehe ein im Jahre 1871 geborener Knabe vorhanden. Im Jahre 1872 entfernte sich sodann der Ehe-

mann Stucki nach Amerika, weshalb Refurrentin im Jahre 1873 Scheidungsklage gegen denselben erhob und mit dieser Klage laut Urtheil der Zivilabtheilung des zürcherischen Obergerichtes vom 27. September 1873 obfiegte.

B. Im September 1873 erhielt der Gemeinderath Dägerlen vom Bundesrath die Anzeige, daß Jakob Stucki ertrunken sei. Gestützt hierauf verhängte der genannte Gemeinderath über den minderjährigen Knaben J. J. Stucki die Vormundschaft und verlangte vom Adoptivvater des Verunglückten, J. Stucki in Seltikon, Kanton Thurgau, das bis dahin in dessen Händen gelegene Vermögen des Erstern, behufs Niederlegung in der Schirmlade, welchem Begehren J. Stucki wirklich nachkam. Ein Gesuch der thurgauischen Regierung an diejenige des Kantons Zürich, daß der Gemeinderath Dägerlen angehalten werde, das zu Händen genommene Vermögen des minderjährigen J. J. Stucki an das Waisenamt Hüttweilen zum Zwecke der dortigen Theilung und Verwaltung auszugeben, wurde vom zürcherischen Regierungsrath unterm 22. August 1874 ablehnend beschieden.

C. Mit Eingabe vom 14. Dezember v. J. stellte nun Frau Maag an den Bundesrath das Gesuch, daß die zürcherischen Behörden angewiesen werden, das Vermögen des J. J. Stucki in Hüttweilen ihr, als dessen rechtmäßiger Mutter, auszugeben, damit sie dasselbe nach Maßgabe des thurgauischen Gesetzes über Vormundschaft der Eltern verwalte.

Dieses Gesuch stützte Refurrentin darauf, daß sowohl sie als ihr Kind im Kanton Thurgau wohnen und auch das vom Vater ererbte Vermögen des Letzteren zur Zeit des Todes des Vaters im Kanton Thurgau gelegen habe; daß ferner in diesem Kanton das Territorialprinzip gelte und dieser Grundsatz auch durch die neue Bundesverfassung ausdrücklich und stillschweigend zur Geltung gelangt sei. Nach thurgauischem Rechte übe aber der Vater, resp. die Mutter, die Verwaltung über das Vermögen der Kinder aus und habe auch die Nutznießung desselben, welches Recht einfach aufgehoben würde, wenn das Verfahren der zürcherischen Behörden geschligt würde. Die Uebergabe des Vermögens an den

Gemeinderath Dägerlen sei auch nur eine Folge der feindseligen Gesinnung gewesen, welche der frühere Inhaber desselben gegen sie hege.

D. Dem Begehren der Rekurrentin hat sich auch die thurgauische Regierung angeschlossen und namentlich noch betont, daß, da die Erbschaft im Kanton Thurgau gelegen habe, die zürcherischen Behörden in keinem Falle berechtigt gewesen seien, sich der Theilung zu bemächtigen und dieselbe nach Maßgabe der zürcherischen Gesetze zu erledigen.

E. Die Regierung von Zürich beantragt Abweisung der Beschwerde unter folgender Begründung: Der Kanton Zürich erkläre im Gegensatz zu dem Territorialitätsprinzip das persönliche Statut in allen Vormund- und Erbschaftsachen für die Aufstellung des kompetenten Gerichtsstandes maßgebend und anerkenne daher in solchen Fragen kein *forum domicilii*, sondern nur das *forum originis*. Nach der bisherigen Praxis der Bundesbehörden könne auch kein Zweifel darüber obwalten, daß die Heimatsbehörden kompetent seien, wenn sie sich im Besitze der Erbschaft befinden und dieß sei nun in concreto der Fall. Daß dieser Besitz auf rechtswidrige Weise erlangt worden sei, werde als unrichtig bestritten. Dagegen anerkennt die zürcherische Regierung, daß, wenn in der Erbschaftsfrage das *forum domicilii* als zuständig erachtet werde, der Kanton Zürich auch die Vormundschaft über den minderjährigen Stucki nicht mehr ausüben könne und in dieser Weise die Vormundschaftsfrage von der Erbschaftsfrage abhängig sei.

Der Vormund des minderjährigen J. J. Stucki trägt ebenfalls auf Verwerfung des Rekurses an. Derselbe anerkennt, daß zur Zeit des Todes des Erblassers das Vermögen desselben in Händen von dessen Adoptivvater J. Stucki in Islikon, also auf thurgauischem Gebiet gelegen habe, behauptet aber, dasselbe sei in aller Form Rechtens nach Vorschrift der zürcherischen Gesetzgebung in den Kanton Zürich gelangt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es handelt sich im vorliegenden Falle um die Frage, wo und nach welchen Gesetzen der Nachlaß des in Amerika ver-

storbenen J. Stucki zu vertheilen und die Vormundschaft über den hinterlassenen Knaben desselben auszuüben sei. Die, übrigens auch nicht in Widerspruch gesetzte Kompetenz des Bundesgerichtes unterliegt daher gemäß Art. 57 Lemma 2 des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege keinem begründeten Zweifel, da neben der Frau Maag auch die Regierung des Kantons Thurgau als Rekurrentin aufgetreten ist.

2. Nun schreibt zwar das zürcherische Gesetz, welches bekanntlich dem Heimatsprinzip huldigt, vor, daß für die Familienverhältnisse und die Beerbung auch der im Auslande wohnenden Kantonsbürger das heimatlliche Recht gelte; allein dieses Gesetz reicht nicht über das Gebiet des Kantons Zürich hinaus und kann daher gegenüber Kantonen mit abweichender Gesetzgebung nicht in Anwendung gebracht werden.

3. Auch die Konkordate vom 15. Juli 1822 betreffend die Testirungsfähigkeit und Erbschaftsverhältnisse und über die Vormundschaftsverhältnisse der Niedergelassenen, durch welche die konkordirenden Kantone sich bezüglich der Beerbung und Bevogtigung der Niedergelassenen gegenseitig die Anwendung des Heimatsrechtes garantirten, fallen im vorliegenden Falle außer Betracht, da bekanntermaßen der Kanton Thurgau schon im Jahre 1866 zufolge seines Ueberganges zum unbedingten Territorialitätsprinzip von denselben zurückgetreten ist.

4. Unter diesen Umständen kann das Bundesgericht, da auch zur Zeit noch Bundesvorschriften über die Behandlung von Erbschaften und die Bevormundung Niedergelassener nicht bestehen, lediglich an dem Grundsatz festhalten, welcher bisher in der bundesrechtlichen Praxis konsequent befolgt worden ist und dahin geht, daß jeder Kanton kraft seiner Souverainetät über die in seinem Gebiete befindlichen Personen und Sachen befugt sei, sowohl die im Kanton liegenden Verlassenschaften nach Maßgabe seiner Gesetzgebung zu behandeln, als auch bezüglich der Bevormundung Niedergelassener seine Gesetze zur Geltung zu bringen.

5. Nach diesem Grundsatz, dessen Richtigkeit und Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall auch von der zürcherischen Regierung nicht bestritten worden ist, haben jedenfalls über die

Bevormundung des minderjährigen J. J. Stucki, da derselbe sich immer im Kanton Thurgau bei seiner Mutter aufgehalten hat, nur die thurgauischen und nicht die zürcherischen Behörden zu entscheiden und kann sich somit nur fragen, ob die letzteren befugt gewesen seien, über das zur Zeit in ihren Händen befindliche Vermögen desselben die vormundschaftliche Verwaltung zu verhängen.

5. In dieser Hinsicht hat die zürcherische Regierung selbst anerkannt, daß die Entscheidung der Erbschaftsfrage präjudiziell sei, daß somit, wenn in der Erbschaftsfrage das thurgauische Forum als kompetent erklärt werde, der Kanton Zürich auch die vormundschaftliche Verwaltung nicht mehr ausüben könne.

7. Nun kann aber, da das Vermögen einer Person nach deren Tode ipso jure und ohne daß es einer Antrittserklärung bedarf, auf die gesetzlichen Erben übergeht, keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß für diesen Uebergang die Gesetze desjenigen Kantons maßgebend sind, in dessen Gebiet die Erbschaft im Zeitpunkt des Todes des Erblassers liegt. Im konkreten Falle hat aber das streitige Vermögen zur Zeit des Todes des J. Stucki anerkanntermaßen im Kanton Thurgau sich befunden und muß daher die Erbschaftsfrage zu Gunsten dieses Kantons entschieden werden.

8. Mit dem Tode des J. Stucki sind aber nach der thurgauischen Gesetzgebung auch die vormundschaftlichen Rechte desselben auf die Rekurrentin übergegangen und hat dieselbe insbesondere sowohl das Recht, das vom Vater ererbte Vermögen des minderjährigen Knaben, soweit dasselbe sich damals im Kanton Thurgau befand, als Vormund zu verwalten, wie auch die Nugnießung an diesem Vermögen erworben und wäre daher der von J. Stucki bestellte Vermögensverwalter pflichtig gewesen, ihr jenes Vermögen auszuhinzugeben. Daß er dieser Pflicht nicht nachgekommen ist, sondern das Vermögen später aus dem Kanton Thurgau weggebracht und dem Gemeinderathe Dägerlen übergeben hat, vermag die wohl erworbenen Rechte der Rekurrentin, welche zwar nicht einen erbrechtlichen, wohl aber einen familienrechtlichen Charakter haben, nicht zu beeinträchtigen und

berechtigte namentlich den Gemeinderath Dägerlen nicht, das Vermögen des J. J. Stucki mit Außerachtlassung jener Rechte der Rekurrentin in eigene vormundschaftliche Verwahrung zu nehmen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Die vom Waisenamte Dägerlen über den minderjährigen Knaben Stucki verhängte Vormundschaft ist aufgehoben.
2. Die zürcherischen Behörden sind verpflichtet, das Vermögen des J. J. Stucki an die thurgauischen Behörden herauszugeben, damit dasselbe nach thurgauischem Gesetze behandelt werde.

V. Bürgerrecht. — Droit de bourgeoisie.

1. Bürgerrecht unehelicher Kinder. — Droit de bourgeoisie des enfants naturels.

17. Arrêt du 30 octobre 1875 dans la cause des cantons de Neuchâtel, Berne et Argovie.

A. 1^o Philippe Baur, de Sarmenstorf, canton d'Argovie, domicilié à la Chaux-de-Fonds, a, sous date du 17 février 1875, reconnu formellement et spontanément être le père des 4 enfants, dont les noms suivent, nés hors mariage de Rosine Baur, originaire du Wurtemberg, à savoir: a) Philippe-Vincent, né le 17 janvier 1868; b) Rosina, née le 12 avril 1869; c) Louisa, née le 9 mai 1870; d) Adèle, née le 27 février 1872.

2^o Jules-Gottlieb Rubeli, de Champion (Gempelen) canton de Berne, domicilié à Colombier (Neuchâtel), a également reconnu, le 23 mars 1874, dans les formes prescrites par la loi neuchâteloise, être le père d'un enfant du sexe féminin, nommé Rose-Thérèse et né le dit 23 mars, hors mariage, de Mathilde-Eugénie Jeanmonod, bourgeoise de Provence, canton de Vaud, et domiciliée à Colombier.